

Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung

Traditionell wird der Gedanke rechtsstaatlicher Demokratie legalistisch verkürzt: das Volk gibt sich im demokratischen Prozeß Gesetze. Wenn der Richter den Inhalt dieser Gesetze ausspricht und anwendet, kommt der Volkswille zum einzelnen zurück. Man verläßt sich damit allein auf das Gesetz als Text. Das Verfahren und die dort vorgebrachten Argumente, der Richter und seine Ausbildung, die kritische Kommentierung der Praxis durch Wissenschaft und Öffentlichkeit und viele weitere Umstände spielen in diesem Modell keine prinzipielle Rolle. Es ist der objektive Inhalt des Gesetzes, der sicherstellt, daß die Selbstcodierung des Volkes in der staatlichen Praxis einlösbar bleibt. Eine auf ihre Bedeutungsinhalte vollkommen durchsichtige und problemlos beherrschbare Sprache wird damit zur Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Demokratie. Damit mündet eine legalistische Verkürzung der Demokratietheorie in eine idealistische Verkürzung der Sprachtheorie und beide verbinden sich zur Ikone rechtsstaatlicher Demokratie, welche weit abgehoben und anschluslos über der staatlichen Praxis schwebt.

Die für die Einlösung dieses Modells nötige Grundvoraussetzung ist aber gerade nicht verfügbar. Sprache ist nie vollkommen transparent und die Bedeutung von Texten verschiebt sich bei ihrer Übertragung auf neue Kontexte. Und diese sind wegen ihrer Unendlichkeit nie vollkommen beherrschbar. Was kann unter diesen Bedingungen Verständlichkeit des Rechts heißen?

1. *Die Sicht der Gerichte: Von der Verständlichkeit zum Verständlichmachen*

Nach der juristischen Sprachtheorie sollen die Gesetzestexte schon vor der Anwendungssituation und unabhängig von den Absichten der Sprecher vollkommen für sich selbst hinreichend bestimmt sein. Das kennzeichnet eine vorpragmatische Bedeutungskonzeption. Nur der Kunst wird von den Juristen zugebilligt, dass sie mit Hilfe der Interpretation nicht vollkommen ausgeschöpft werden kann.¹ Damit geht die juristische Sprachtheorie davon aus, dass man sonst mit Hilfe der Interpretation blitzschnell zu einem Ende kommen kann. Man setzt einfach die reine Bedeutung an die Stelle der Zeichenkette. Dann ist Schluss. Tatsächlich setzt man bei der Interpretation aber immer nur eine Zeichenkette an die Stelle einer anderen. Den Zugriff auf die

¹ So der zeichentheoretische Kunstbegriff in: BverfGE 67, S.213 ff., 265

magische Sprache der reinen Bedeutung hat noch niemand gefunden. Darin liegt die prinzipielle Schwierigkeit der herkömmlichen Auffassung von Verständlichkeit.

Die Gerichte sind denn auch mit der Annahme einer Verständlichkeit des Textes schon vor seiner Verwendungssituation sehr vorsichtig. Diese Theorie erscheint nur im Vorspruch, wird dann aber für die eigentliche Fall-Lösung beiseite geschoben. Typisch ist hier eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 II GG. Es führt zunächst aus: "Danach enthält diese Regelung nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften. Sie verpflichtet den Gesetzgeber vielmehr auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben (...)"²

In diesem Text wird die juristische Sprachtheorie in ritualisierter Form angerufen. Die Situationsabhängigkeit von Sprache wird vernachlässigt zugunsten einer hypostasierten Sprache als erkennbarem Gegenstand. Aber mit der Anrufung der Theorie ist es auch schon vorbei. Danach geht es zur Sache: Ein bestimmtes Verständnis muss sich „jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt."³

Damit wird die Vorstellung von situationsabstrakter Verständlichkeit des Textes durch ein Konzept von anwendungsbezogenem Verständlichmachen ersetzt. Wenn der Leser den Text ohne weiteres versteht, um so besser. Aber wenn nicht, ist den Vorgaben der Verfassung jedenfalls Genüge getan, wenn juristische Experten den Text in einer Anwendungssituation zu einem konkreten Verständnis entwickeln können. An die Stelle von Verständlichkeit tritt damit die pragmatische Größe des Verständlichmachens.

Dieselbe Strategie findet sich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Leitsatz heißt es zunächst: "Ein Eingriff ist nur gesetzlich vorgesehen i.S. des Art. 10 II und 11 II EMRK, wenn das Gesetz so ausreichend bestimmt gefasst ist, dass es eine Vorhersehbarkeit ermöglicht. Der Bürger muss sein Verhalten danach ausrichten können."⁴ In der Begründung folgt dazu Klartext: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eines der Erfordernisse, das sich aus dem Begriff 'gesetzlich vorgesehen' ergibt, das der Vorhersehbarkeit. Eine Norm kann folglich nur als 'Gesetz' angesehen werden, wenn sie mit hinreichender Bestimmtheit gefasst ist, so dass der Bür-

² BVerfGE 92, S. 1 ff., 11

³ Ebd. S. 11 f.

⁴ EGMR, in: NVwZ 2000, S. 421 ff, 421

ger sein Verhalten nach ihr ausrichten kann: Er muss - notfalls mit sachkundiger Hilfe - in einem nach den Umständen angemessenen Umfang die Folgen vorhersehen können, die eine bestimmte Handlung haben kann. Diese Folgen müssen nicht mit absoluter Sicherheit vorhersehbar sein: Das ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht möglich. Im Übrigen kann eine Sicherheit, so erstrebenswert sie ist, eine übermäßige Starrheit mit sich bringen. Das Gesetz aber muss in der Lage sein, mit sich ändernden Umständen Schritt zu halten. Deswegen verwenden viele Gesetze notwendigerweise Begriffe, die mehr oder weniger unbestimmt sind und deren Auslegung und Anwendung von der Praxis abhängen (s. EGMR, 1979, Serie A, Bd. 30, S. 31 Nr. 49 - Sunday Times/ Vereinigtes Königreich [Nr. I] und EGMR, 1993, Serie A, Bd. 206 A, S. 19 Nr. 40 - Kokkinakis/Griechenland). Gerade die den Gerichten zugewiesene Aufgabe der Rechtsprechung führt dazu, verbliebene Auslegungszweifel zu beheben (s. mutatis mutandis, EGMR, Sig. 1996-V, S. 1628 Nr. 32 - Cantoni/Frankreich).⁵

2. Die dreifache Unbestimmtheit des Rechts

Die Frage nach der Verständlichkeit setzt eine Bestimmtheit des Rechts voraus, die nicht ohne weiteres unterstellt werden kann.⁶

a) Ergibt sich die Verständlichkeit des Rechts aus der Sprache?

Bisher glaubte man, daß wir in der Sprache durch vorgegebene Regeln bereits verständigt sind. Heute ist in der Sprachwissenschaft ein differenzierteres Verständnis herrschend: Regeln sind nur nachträgliche Konstrukte der Sprachwissenschaftler. Nicht mehr „guiding rules“, sondern „fitting rules“⁷. Das frühere Verständnis der Sprache von normativen Regeln her scheiterte an seinen eigenen Konsequenzen. Wenn man Regeln sowohl als konstitutiv für die Sprache als auch als normativen Maßstab für die Sprecher begreift, verlangt man von der Sprache unvereinbares.⁸ Das Verfehlen des Richtigkeitsmaßstabes liegt dann nämlich außerhalb der Sprache. Wenn der Sprecher einen Fehler macht, fällt er aus der Sprache heraus: „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde damit automatisch zu einem „Bedeutungswandel

⁵ Ebd., S. 422

⁶ Vgl. zum Problem der dreifachen Unbestimmtheit des Rechts grundlegend *Somek/Forgó*, Nachpositivistisches Rechtsdenken, Wien 1996, S. 351 ff., sowie *Somek*, Rechtssystem und Republik, 1992, S. 475 ff. Aus philosophischer Sicht hierzu *Gamm*, Flucht aus der Kategorie, 1994.

⁷ Vgl. dazu *Gloy*, Sprachnormen als „Institutionen im Reich der Gedanken“ und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: *Mattheier* (Hrsg.), Norm und Variation, 1997, S. 27 ff., 30 f; *ders.*, „Variierende Übernahme“, in: *Gloy/Lagemann*, Dem Zeichen auf der Spur, 1998, S. 17 ff., 25.

⁸ Dass die Kritik am semantischen Normativismus von Wittgenstein ausgeht und neuerdings auch vom Ansatz Brandoms bestätigt wird, zeigt *Knell*, Die normativistische Wende der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 2000, S. 225ff., 235.

oder –verlust“. Das aber heißt nichts anderes, als dass mit der Alternative „korrekt/bedeutungslos“ ausgerechnet der Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt.⁹ Der semantische Normativismus scheitert an der Konstituierungsthese, die ihm seine Durchschlagskraft verleihen sollte. Denn wenn man die Konstitutionsthese aufweicht, indem man Bedeutung als Basis für die Unterscheidung von Korrektheit oder Inkorrektheit, von Konformität oder Verstoß schon zulässt, verliert die Regel ihr Privileg einer Ermöglichungsbedingung sinnvoller Rede. Sie wäre nur noch einer der vielen Gesichtspunkte dafür, sich Klarheit über einen bestimmten Sprachgebrauch zu verschaffen. Sie wäre „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“¹⁰

Mit der praktischen Instabilität des Regelhaften bricht aber der juristischen Praxis der objektive Erkenntnisgegenstand weg. Es fragt sich, was die Regel hier überhaupt noch austragen kann. Wenn man Donald Davidson folgt: Gar nichts.¹¹ Wenigstens dann nicht, wenn es überhaupt um die Möglichkeit geht, sich sprachlich verständlich zu machen. Und dies wiederum ist das einzige Moment, das als zwingend und damit als Prüfstein für die Rede in Anschlag gebracht werden kann. Bedeutung gewinnen Äußerungen ganz ohne Regeln allein durch Interpretation. Um zu ihrem Verständnis zu gelangen, braucht es nicht einmal eine gemeinsame Sprache. Im Gegenteil. Wäre dies unabdingbare Voraussetzung, so wäre es ganz und gar unerklärlich, dass es zu einem Verständnis auch noch der vordergründig abstrusesten Wortverdrehungen und Sprachspielereien kommen kann, wie Davidson anhand der so genannten „Malapropismen“ zeigt.¹² Der außerordentliche Fall steht hier aber wiederum nur für das Gewöhnliche. Worauf es für die Verständigung also ankommt, sind weder Regeln, noch ist es eine gemeinsame Sprache. Es ist vielmehr nur nötig, daß wir uns im Dreieck von Sprecher, Hörer und Realität um Verständigung bemühen. Deswegen begreift man heute Sprache nicht mehr als Verständigtsein über vorgegebenen Regeln, sondern als Prozeß des ‘Wechselseitigen-sich-Verständlichmachens’.

⁹ Vgl. *Glüer*, Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2000, S. 449 ff., 460.

¹⁰ *Mayer*, Regeln, Normen, Gebräuche. Reflexionen über Ludwig Wittgensteins „Über Gewissheit“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2000, S. 409 ff., 418.

¹¹ Siehe *Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2000, S. 395 ff., v.a. S. 396 ff. Zuvor schon *ders.*, Kommunikation und Konvention, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, 1990, S. 372 ff.

¹² Siehe *Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Picardi / Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, 1990, S. 203 ff.

b) Garantieren die Auslegungsregeln die Verständlichkeit?

Wenn die klassische Methodenlehre den Weg zum einzig richtigen Ergebnis bestimmen soll, dann müsste sie das Ziel, die Mittel und die Reihenfolge der Auslegungsschritte exakt angeben können. Der real existierende "Methodensynkretismus"¹³ liefert aber nur eine unstrukturierte Sammlung von Instrumenten und bleibt damit gegenüber der Aufgabe einer Entscheidung sozialer Probleme unterkomplex.¹⁴ Es werden fast alle wichtigen Bestandteile der Entscheidungssituation ausgeklammert, so z.B. der Interpret: „Zu all diesen Schwächen der klassischen Auslegungsmethoden kommt nun aus sprachwissenschaftlicher Sicht noch ein viel gravierenderer Einwand hinzu: Aus linguistischer Sicht ergibt sich der Sinn eines Textes erst aus dem aktiven Tun des Interpreten. Mit der Selbstbeschränkung auf entweder den Text selbst (so die objektiven Methoden) oder den Willen des Gesetzgebers als Autor (so die subjektiven Methoden) oder (in der Kombination) auf Autor und Text begibt sich die juristische Methodenlehre in die Gefahr, den Boden wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Gesetz als Text zu verlassen.“¹⁵

Aber allein die Ergänzung durch den Interpreten genügt noch nicht. Dieser vollzieht seine aktive Interpretationsleistung nicht in einem luftleeren Raum, sondern im Rahmen eines streitigen Gerichtsverfahrens, worin die Parteien für ihre Lesarten des Gesetzes Argumente vorbringen. Die Schwäche der herkömmlichen Lehre liegt darin, dass sie Verfahren und Argumentationsprozess vollkommen ausblendet und nur den Richter im Blick hat. Mit dieser Fixierung auf das Richterbewusstsein verschwindet die soziale Komponente und damit fast alles was für die Entscheidung und die Bestimmung des Interpretationsprozesses eine Rolle spielen könnte. Die Konsequenz liegt darin, dass die methodischen Instrumentarien im Verhältnis zu der ihnen auferlegten Aufgabe vollkommen unterbestimmt bleiben.

c) Resultiert die Verständlichkeit aus dem Verfahren?

In einem Prozeß geht es den Parteien nicht um einen hermeneutischen oder linguistischen Disput. Ihr Ziel ist auch nicht Aufschluß über den Sinn des Gesetzestextes zu gewinnen oder lexikologische Überlegungen zur Erkenntnis der Bedeutung seiner

¹³ Vgl. Kaufmann, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, 1999, S. 91, ebenso Haverkate, Gewißheitsverluste im juristischen Denken, 1977, S. 149. Vgl. dazu auch Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1991, S. 151f.; Riedel, Methoden der Verfassungsinterpretation im Wandel, in: Denninger u.a. (Hrsg.), Kritik und Vertrauen, Festschrift Peter Schneider, 1990, S. 382 ff., 401.

¹⁴ Vgl. dazu Brink, Über die richterliche Entscheidungsbegründung, 1999, S. 189; kritisch auch Kriele, Grundrechte und demokratischer Gestaltungsspielraum, in: Isensee, Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts V, 1992, § 119 RN 27.

¹⁵ Baumann, Recht-Sprache-Medien oder Die Notwendigkeit der interdisziplinären Öffnung der Rechtswissenschaft, in: Gesetzgebung heute, 1995/3, S. 11 ff., 17

Wörter anzustellen. Im allgemeinen handelt es sich bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt nicht um simple Querelen um die 'eigentliche' oder auch die übliche Bedeutung eines Wortes, die sich prinzipiell mit dem Griff zum Wörterbuch beilegen ließen.¹⁶ Rechtsstreitigkeiten werden nicht darüber geführt, welche Bedeutung ein Ausdruck *hat*¹⁷, sondern darum, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem Willen der Kontrahenten zukommen *soll*'. Sprachnormierung eben statt Auslegung und Interpretation.

Wenn es denn also ein hermeneutisches Moment juristischer Textarbeit geben sollte, so ist es ein negatives: Der Kampf um die Bedeutung des Gesetzes geht darauf aus, durch den Ausschluß des Sprachgebrauchs des Gegners den eigenen ins alleinige Recht zu setzen. Die Sprechweise des Gegners soll in ihrer Bedeutung *diskreditiert* und als „unsinnig“¹⁸, als sprachlich ausgeschlossen *delegitimiert* werden. Ziel ist es, mit der eigenen Sinngebung sich auf dem Feld der 'Artikulation'¹⁹ in Sachen Recht zu behaupten. Prozesse dienen als semantische Kämpfe „funktional der Rechtsgewinnung im System sprachlicher Selbstverständlichkeiten“.²⁰ Selbstverständlichkeiten, die sich in den Standards des juristischen Idioms und in den Gepflogenheiten der juristischen Sprechweise am Leben halten.

Das Verfahren führt also in vielen unstreitigen Fragen zu einem einheitlichen Verständnis. Aber nicht in den zentralen, entscheidungsrelevanten Punkten. Hier stehen sich zwei Verständnisweisen unversöhnlich gegenüber. Deswegen braucht man die richterliche Entscheidung.

3. Was heißt Verständlichkeit in der Textstruktur des Rechtsstaats

¹⁶ Sprachwissenschaftlich zum Problem der „Kodifizierung von Gebrauchsweisen in Wörterbüchern“ *Wimmer*, Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke, in: *Heringer / Öhlschläger / Strecker / Wimmer*, Einführung in die praktische Semantik, 1977, S. 34 ff.

¹⁷ Auch hier soll nur eine gängige Redeweise angesprochen sein und nicht das bedeutungstheoretische Problem aufgeworfen werden. Eine Analyse von *Bedeutung haben* gibt *Lutzeier*, Linguistische Semantik, 1985, S. 12 ff. Zur grundsätzlichen Kritik *Wittgenstein*, Das Blaue Buch, Werkausgabe, Band 5, 1984, S. 52

¹⁸ Zum Begriff des Unsinnigen hier *Wittgenstein*, Philosophische Grammatik, Werkausgabe, Band 4, 1984, § 137: „Zu sagen, 'diese Wortverbindung hat keinen Sinn', schließt sie aus dem Bereich der Sprache aus und umgrenzt dadurch das Gebiet der Sprache.“

¹⁹ Zum Begriff der „Artikulation“ vgl. *Laclau*, Politik und Ideologie im Marxismus, 1981, S. 207: „Der typische Fall der Artikulation ist das *Zeichen*, in welchem die Beziehung zwischen Signifikant und Signifikat völlig arbiträr (...) ist. Jede Artikulation ist deshalb eine *Sinnbeziehung*.“

²⁰ *Frese*, Politisches Sprechen, in: *Rucktäschel* (Hg.), Sprache und Gesellschaft, 1972, S. 105 allgemein zum „politischen Handeln“.

Erst in der Entscheidungsbegründung werden die konkurrierenden Lesarten von Gesetz und Sachverhalt auf eine reduziert. Ist das dann gefundene Verständnis willkürlich oder hat es mit den Verständnis der Rechtsunterworfenen zu tun?

a) Verständlichkeit ist nicht vorgegeben

Wenn man die Sprache des Gesetzes für objektiv vorgegeben hält, ist Verständigung nur ein didaktisches Problem. Aber die schlimme Konsequenz liegt darin, daß diese Theorie den Betroffenen entmündigt. Der Rechtsunterworfenen wird in einer Sprache beurteilt, deren Inhalt objektiv vorgegeben sein soll, aber nur für den Richter erkennbar ist. In einem Zug wird also das richterliche Sprechen unangreifbar gemacht und den anderen Verfahrensbeteiligten die Sprache genommen. Die von dieser Sprachtheorie statuierte Ordnung ist totalitär, weil sie die Subjekte an einer Sprache mißt, in der die eigene Stimme und das eigene Erleben nicht vorkommen. Aber zum Glück ist diese Theorie nicht deckungsgleich mit der wirklichen Praxis des Rechts. Deren Komplexität überschreitet die geschlossene Ordnung juristischer Standes- und Sprachideologie.

Schon klassische Auslegungsregeln, die vorschreiben im Zweifel die wirksame Lesart oder neustens die verbraucherfreundliche Lesart zu wählen, setzen mehr Bedeutung voraus, als die herkömmliche juristische Sprachtheorie zuläßt. Denn in der klassischen Lehre hat der Text eben nur einen einzigen Sinn, der entweder getroffen oder verfehlt wird.

Entgegen der herkömmlichen Auffassung hat ein Normtext aber, wenn man an seiner Bedeutung zweifelt, nicht zuwenig, sondern zuviel an Bedeutung. Mit dem Normtext als Zeichenkette wird eine große Anzahl von Verwendungsmöglichkeiten verknüpft, die der Text in die Entscheidungssituation mitbringt. Jeder der beiden streitenden Parteien hat eine sehr spezifische Vorstellung davon, was der fragliche Normtext für ihr Regelungsproblem „sagt“ oder „bedeutet“. Es gibt außerdem meist eine Vielzahl dogmatischer Bedeutungserklärung in der Literatur und eine gewisse Anzahl gerichtlicher Vorentscheidungen. Dazu kommen die mitgebrachten Verwendungsweisen aus der Rechtstradition, der Entstehungsgeschichte, der „Alltagssprache“ und der juristischen Fachsprache. Dieses Überangebot an Bedeutung wird aber in der juristischen Arbeit zunächst eingeklammert. Die von den Parteien und anderen

vorgetragenen festen Kopplungen²¹ zwischen Zeichen und Bedeutung bzw. Textformular und Textbedeutung werden gelöst und es entsteht ein Kopplungspotential. Die praktische Rechtsarbeit erstellt dann mit Hilfe der methodischen Instrumente aus der losen Kopplung wieder eine feste Form der Rechtssprache und muss ihr Ergebnis dann an normativen Vorgaben und sprachlichen Anschlusszwängen legitimieren.

Der Zug der Einklammerung vorgefundener oder mitgebrachter Bedeutungen ist für den entscheidenden Juristen unvermeidbar. Denn die mitgebrachten Verwendungsweisen nicht nur der Parteien, sondern auch der Gerichte und der Literatur schließen sich gegenseitig aus. Mitgebracht vom Normtext in die Entscheidungssituation wird also nicht „die Bedeutung“, sondern der Konflikt um die Bedeutung. Genau diesen Konflikt um die sprachliche Bedeutung muss der Richter am praktischen Fall entscheiden. Erst in dieser Situation eines Zuviel an Bedeutung machen Vorzugsregeln Sinn.

b) Der Rechtsstaat setzt Maßstäbe für die Erzeugung von Verständlichkeit

In der Frage der Legitimität einer Entscheidung über die widerstreitenden Lesarten liegt genau auch der Ansatzpunkt der verfahrensbezogenen Normen aus dem Umkreis des Rechtsstaatsprinzips. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen methodenbezogenen Normen abgeleitete Forderungen nach Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit juristischen Handelns beziehen sich auf den mit der Formulierung von Sprachregeln verknüpften Prozess der Sprachnormierung. Die Notwendigkeit der Sprachnormierung, welche sich aus dem Konflikt der Lesarten ergibt, setzt auch die Möglichkeit einer Sprachkritik als metakommunikative Auseinandersetzung über die Sprachnorm. Wenn Kommunikation kein durch vorgegebene Regeln automatisierter Vorgang ist, sondern Raum für sinnkonstitutive Akte enthält, dann beinhaltet sie auch die Möglichkeit einer kommunikativen Ethik²², die diese gestalterischen Eingriffe kritisierbar macht. Das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen kann als ein kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik angesehen werden. Es kodifiziert eine bestimmte Kultur des Streitens, welche als Auseinandersetzung über sprachliche Normierung auch im all-

²¹ Diesen Begriff verwendet *Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1989, S. 196, 198 ff, 111 f und öfter. Vgl. auch *Krause*, *Luhmann-Lexikon*, 1996, S. 124.

²² Zum Begriff einer kommunikativen Ethik *Heringer*, *Sprachkritik — Die Fortsetzung der Politik mit besseren Mitteln*, in: *ders.*, (Hrsg.), *Holzfeuer im hölzernen Ofen*, 1982, S. 3 ff., 27 ff. Grundsätzlich auch zu Konversationsmaximen: *Grice*, *Logik und Konversation*, in: *Meggler* (Hrsg.), *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*, 1979, S. 243 ff.

täglichen Handeln vorkommt, im juristischen Bereich aber durch Rechtsprechung und Lehre eine spezifische Ausprägung erfahren hat.

Im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion stellt sich damit die Aufgabe eines Normierens des Normierens.²³ Das legalistisch verkürzte Rechtsstaatsverständnis wird damit zu einem verfahrensbezogenen erweitert.²⁴ Der Richter muss sein Interpretationsergebnis in der Urteilsbegründung rechtfertigen. Die Begründung ist nicht an der Akzeptanz der Beteiligten orientiert, dem bloßen Meinungsstand.²⁵ Sie ist vielmehr orientiert am Stand der Argumente, das heißt, der Geltung. Geltung bemisst sich an der Verarbeitung von Einwänden.²⁶ Wenn und solange eine Rechtsentscheidung alle gegen sie vorgebrachten Argumente integriert oder ausräumt, ist sie gültig.²⁷

Das Normativitätsproblem verweist damit auf eine Praxis des Forderns und Liefers von Gründen, den sogenannten „space of reasons“.²⁸ Und eine Sprachnorm kann dementsprechend auch nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden, sondern allein durch Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel heraus.

Daher genügen Richterbewusstsein und Gesetzestext, verbunden durch ein monologisches Erkenntnismodell, gerade nicht. Die Gewährleistung der Gesetzesbindung des Richters fordert vielmehr ein ganzes Gerichtsverfahren, mit den Argumenten und Schriftsätzen der Beteiligten. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle einen Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft an den Ergebnissen der Gerichte. Erst diese Faktoren zusammengenommen ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen. Er verlässt sich nicht auf einsame Erkenntnis, sondern fordert eine öffentliche Diskussion, in der sich die besseren Argumente für die Lesart des Gesetzes durchsetzen. Das muß in der Begründung als rechtfertigender Text dargelegt

²³ Calliess, *Prozedurales Recht*, 1999, S. 149.

²⁴ Somek / Forgó, *Nachpositivistisches Rechtsdenken*. 1996, S. 357 ff.

²⁵ Vgl. dazu Wohlrapp, *Argumentative Geltung*, in: ders. (Hrsg.), *Wege der Argumentationsforschung*, 1995 S. 280 ff., 291 ff.

²⁶ Zur fortlaufenden Verfeinerung der Argumentation durch die Neuformulierung von Behauptungen, Widerlegungen und Integrationsversuchen in der argumentativen „Rückkopplungsschleife“ vgl. allgemein Wohlrapp, *Die diskursive Tendenz*, in: ders., S. 395, 408 f. sowie zu Wohlrapp auch Schmidt, *Information Philosophie* 3/1999, S. 40, 41 f. sowie grundlegend zur Struktur der Argumentation Lueken, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, 1992, S. 244 ff.

²⁷ Vgl. zu diesem Kriterium des Geltung von Argumentation Wohlrapp, *Die diskursive Tendenz*, in: ders. (Hrsg.), *Wege der Argumentationsforschung*, 1995 S. 395 ff., 400; sowie Lueken, *Konsens, Widerstreit und Entscheidung*, in: *ebd.*, S. 358 ff., 378.

²⁸ Brandom, *Expressive Vernunft*, 2000, S. 37.

werden. Nur dann kann sie zwischen den beiden anordnenden Texten des Gesetzes und des Urteilstenors vermitteln.²⁹

c) Das Recht auf Sprache

Über die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ist der Richter an überprüfbare Maßstäbe gebunden³⁰. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht auf der Seite des Bürgers ein Recht auf Sprache. Er hat ein subjektives Recht darauf, daß der Richter seine Entscheidung nicht einfach nur fällt, sondern in der Begründung auch dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zurechnet. Direkt mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung und indirekt mit Hilfe der fachlichen Kritik ist dieses Recht auch durchsetzbar.

In dieser Fesselung der richterlichen Gewalt durch die Sprache liegt aber auch das Paradox der Gerechtigkeit.³¹ Der Richter soll eine Entscheidung treffen, die als universelles Recht gelten kann, und zwar in der Sprache der Rechtsunterworfenen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß man für das *eine* Recht nicht die *eine*, homogene und unumstrittene Sprache findet. Statt dessen stößt man auf eine Vielzahl von Sprachvariationen, Sozioloketen und Idiolekten. Im Hinblick darauf, daß sich die Sprachkompetenz zweier beliebiger Sprecher niemals vollständig deckt, existieren genauso viele Sprache wie Sprecher. Es soll, so der Linguist Rainer Wimmer, zwar nur ein Recht geben, aber für dessen Formulierung gibt es etwa in Deutschland über 81 Millionen Sprachen.³² Damit wird von linguistischer Seite das in der Rechtsphilosophie diskutierte Spannungsverhältnis von Einzelfall und Regel sichtbar gemacht. Derrida hat die Forderung der Gerechtigkeit ein Paradox genannt³³, weil sie vom Richter Unvereinbares verlangt. Er soll einerseits der Regel folgen und damit den

²⁹ Zu Begriff und Konzept der rechtsstaatlichen Textstruktur: *Müller*, Juristische Methodik und Politisches System, 1976, S. 80 ff., 95 ff., *ders.*, Juristische Methodik, 1997, S. 166 ff., 338 ff.

³⁰ Vgl. *Müller / Christensen / Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S. 138 ff. Vgl. zu dieser Frage monographisch v.a. *Lücke*, Begründungszwang und Verfassung, 1987, passim; aus neuerer Zeit außerdem *Brink*, Über die richterliche Entscheidungsbegründung, 1999, S. 46 ff. sowie *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001 (im Erscheinen). S. 273 ff. Wurzeln einer verfassungsrechtlichen Begründungspflicht sind dabei v.a. Art. 3 I GG (i.S. eines Grundrechts auf Methodengleichheit), 19 IV GG (zur Eröffnung eines effektiven Rechtswegs, auch innerhalb des jeweiligen Instanzenzugs der Fachgerichtsbarkeiten), 97 I GG (richterliche Gesetzesbindung) und 20 III GG (allgemeine Gesetzesbindung, funktionelle Gewaltenteilung sowie das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung des Erfordernisses einer „rechtsstaatlichen Methodik“ und seiner verfahrensbezogenen Dimension).

³¹ *Müller*, Juristische Methodik, 7. Aufl. 1997, S. 118 ff.

³² Vgl. *Wimmer*, Thesen zum Verhältnis von „Fachsprache“-Gebrauch und „gemeinschaftlicher“ Praxis in der Rechtsarbeit, in: *ders.* (Hrsg.), Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik, 2001 (im Erscheinen). So auch *Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2000, S. 395 ff., 397.

³³ Vgl. *Derrida*, Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“, 1991, S. 46 ff.

Einzelfall verraten, und andererseits dem Einzelfall gerecht werden und damit die Regel der Gemeinschaft verraten. Den sprachlichen Kern dieses Paradoxes macht die Pointierung Wimmers sichtbar.

Klar wird aber auch, daß das Recht auf Sprache in jeder Rechtsordnung nur eingeschränkt gelten kann. Denn der Richter muß sich jedenfalls am Ende über die Pluralität der Sprachen hinwegsetzen, wenn er *die eine* Entscheidung treffen will. Die Vielzahl der Sachverhaltserzählungen und Rechtsansichten muß er zunächst auf zwei Alternativen reduzieren, um dann sein Urteil zu fällen³⁴. Aber er muß diesen Vorgang in der Sprache vollziehen und sich mit den Irritationen und Anschlußzwängen auseinandersetzen, die sich aus dem Vortrag der Parteien ergeben. Der Richter kann sich nicht einfach der Sprache einer der Parteien anschließen. Er muß für die anstehende Entscheidung eine dritte Sprache finden. Aber die Vorgaben des Rechtsstaats zwingen ihn, die Entscheidung in der Sprache der Parteien verständlich zu machen, indem er ihre Einwände in der Begründung verarbeitet.

³⁴ Vgl. *Schlag*, Normativity and the Politics of Form, in: *UpaLRev* 139, S. 801 ff.